



Ausfertigung
Landgericht Oldenburg
Geschäfts-Nr.:
13 O 2266/06

Verkündet am:
22.12.2006

Janssen
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN			
I	28. Dez. 2006	ZE	
II	AM	zB	Sof

Kläger,

3e 28,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Melchers und Partner, Walther-Rathenau-Straße 34, 26954 Nordenham, Geschäftszeichen: 0431/06

wegen Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2006 durch die Richterin am Landgericht Kayser als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 167,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2006 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 34 % und die Beklagten zu 66 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am 17.05.2006 befuhr der Beklagte zu 2.) mit seinem bei der Beklagten zu 1.) haftpflichtversicherten Pkw VW Golf die Bundesstraße 212 von Brake kommend in Richtung Elsfleth. Vor dem Beklagten zu 2.) fuhr ein LKW. Hinter dem Beklagten zu 2.) befand sich der Kläger mit seinem Pkw Daimler Benz. In der Absicht, das klägerische Fahrzeug zu überholen, scherte der Kläger auf die Gegenfahrbahn aus. Als sich das klägerische Fahrzeug bereits vollständig neben dem des Beklagten zu 2.) befand, scherte auch der Beklagte zu 2.) aus, ebenfalls in der Absicht, das vor ihm fahrende Fahrzeug zu überholen. Dem Kläger entstand durch den Unfall ein Schaden in Höhe von 6.105,85 Euro.

Nach Klageerhebung hat die Beklagte zu 1.) unter Zugrundelegung einer Quote von 66 % an den Kläger 4.070,54 Euro gezahlt. Die Parteien haben den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger behauptet, vor dem Fahrzeug des Beklagten zu 2.) habe sich ausschließlich der LKW befunden, den er ebenfalls habe überholen wollen. Er sei bereits einige Zeit hinter dem Beklagten zu 2.) her gefahren und habe keine Anzeichen dafür erkennen können, dass dieser den LKW auch überholen wolle. Insbesondere habe der Beklagte zu 2.) nicht den Blinker gesetzt. Er ist daher der Ansicht, dass der Unfall für ihn unvermeidbar war und die Beklagten zur vollständigen Regulierung seines Schadens verpflichtet seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an den Kläger 2.035,31 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2006 zu zahlen,
2. an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 305,95 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2006 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, der Unfall sei für den Kläger nicht unvermeidbar gewesen, weswegen sich dieser die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr anrechnen lassen müsse, die von ihnen mit 34 % in angemessener Höhe berücksichtigt worden sei. Sie behaupten, zwischen dem Fahrzeug des Beklagten zu 2.) und dem Lkw hätten sich noch zwei weitere Pkw befunden. Der Beklagte zu 2.) habe durch sein Fahrverhalten zu erkennen gegeben, dass auch er auf eine Gelegenheit zum Überholen der Kolonne warte und insbesondere auf dem Ausscheren auf die Gegenfahrbahn den Blinker gesetzt.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Ersatz von 66 % des ihm aufgrund des Verkehrsunfalls entstandenen Schadens aus §§ 7 Abs.1, 17 Abs.1 und 2 StVG, § 3 Nr.1 und 2 PflVG.

Eine Haftung der Beklagten zu 100 % besteht nicht, weil der Kläger keinen Beweis dafür angetreten hat, dass der Unfall für ihn unvermeidbar war (§ 17 Abs.3 StVG). Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich die Unvermeidbarkeit des Unfalls nicht bereits aus der Tatsache, dass der Beklagte zu 2.) auf die Gegenfahrbahn ausscherte, als sich das Fahrzeug des Klägers bereits neben seinem Fahrzeug befand. Zwar konnte der Kläger den Unfall in diesem Moment nicht mehr vermeiden, jedoch ist nicht allein der Moment unmittelbar vor dem Zusammenstoß, sondern die gesamte Entwicklung des Unfallgeschehens zu betrachten.

Die Beklagten haben vorgetragen, dass der Beklagte zu 2.) durch sein Fahrverhalten zum Ausdruck gebracht habe, dass auch er beabsichtigte, den Lkw zu überholen. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte zu 2.) dieses Verhalten so geschildert, dass er sich in regelmäßigen Abständen immer wieder an den linken Rand der Fahrbahn begeben hätte, um übersehen zu können, ob das Überholen ohne Gefährdung des

Gegenverkehrs möglich ist. Zudem habe er den linken Blinker gesetzt, bevor er nach links auf die Gegenfahrbahn ausgeschert sei. Zwar hat der Kläger ein solches Fahrverhalten bestritten, aber trotz des gerichtlichen Hinweises in der Ladungsverfügung (BL.63 R, 64 d.A.) keinen weiteren Beweis dafür angeboten. Die Akten des Landkreises Wesermarsch, AZ: 01.1515.600461.2 (Bl.52 ff d.A.), geben über diese Frage keinen Aufschluss. Die Unaufklärbarkeit geht zu Lasten des beweisbelasteten Klägers. Der Entscheidung ist daher zugrunde zu legen, dass der Beklagte zu 2.) sich in der von ihm behaupteten Weise verhalten hat.

Danach stellt sich der Unfall für den Kläger nicht als unvermeidbar dar, weil er aufgrund des Fahrverhaltens des Beklagten zu 2.) mit dessen Ausscheren rechnen konnte. Die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt hätte es geboten, von dem Überholvorgang abzusehen, zumal dem Beklagten zu 2.) in Anbetracht des langsam fahrenden Hindernisses (Lkw) beim Überholen der Vorrang gegenüber dem Kläger gebührte.

Demnach hat sich der Kläger die Betriebsgefahr des von ihm genutzten Fahrzeugs anrechnen zu lassen. Aufgrund des Überholvorgangs, in dem sich der Kläger befand, ist diese erhöht, so dass sie mit 34 % (in etwa 1/3) angemessen berücksichtigt ist (vgl. OLG Hamm, r+s 1995, S. 296/297).

II.

Der Kläger kann 66 % des Schadens in Höhe von 6.105,85 Euro von den Beklagten ersetzt verlangen, mithin 4.029,86 Euro.

Zudem hat er Anspruch auf vollen Ersatz der hälftigen, nicht anrechenbaren 1,3 – Geschäftsgebühr zu einem Streitwert von 4.029,86 Euro, insgesamt 208,16 Euro (1,3-Gebühr nach Streitwert 4.029,86 Euro = 354,90 Euro x ½ = 177,45 Euro + 20 Euro = 179,45 Euro + 28,71 Euro MWSt. = 208,16 Euro).

Auf diesen Anspruch hat die Beklagte zu 1.) 4.070,54 gezahlt, die gemäß § 366 Abs.2 BGB zunächst auf die unter Ziffer 1. des Klageantrags summierten Ansprüche zu verrechnen waren, weil diese wegen der längeren Verzinsungsdauer der Schuldnerin lästiger waren.

Der Kläger kann daher noch 167,48 Euro verlangen, die gemäß §§ 286 Abs.2 Satz 2, 288 Abs.1 Satz 1 BGB in der sich aus § 288 Abs.1 Satz 2 BGB ergebenden Höhe zu verzinsen sind.

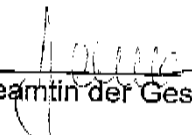
III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92 Abs.1 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Wie dargelegt, ist die erhöhte Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs mit etwa 1/3 zu berücksichtigen, so dass die Kostenquote der von der Beklagten zu 1.) der Regulierung zugrunde gelegten Quote von 66 : 34 entspricht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kayser

Ausgefertigt
Oldenburg, 27.12.06

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

